

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

herzlich willkommen zur 3. Ausgabe unseres internationalen Newsletters, die wir gemeinsam mit den Partnerkanzleien der Schindhelm Allianz für Sie zusammengestellt haben. Auch in dieser Ausgabe haben wir eine Vielfalt an aktuellen Themen aufbereitet, die unsere länderübergreifende Beratungskompetenz in Mittel- und Osteuropa sowie China widerspiegeln.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns auf Ihre Kommentare und Anregungen für die nächsten Ausgaben.

Ihr
SCWP Schindhelm Team

INHALTSVERZEICHNIS

Brüssel:	
Klare Vorgaben für die kartellrechtliche Haftung von Muttergesellschaften durch den EuGH	2
China:	
Aktuelle Gesetzgebung im Überblick	5
Hohe Bußgelder für illegale Preisabsprachen	7
Deutschland:	
Bei Betriebsübergang keine automatische Bindung von Erwerbfern an Kollektivverträge laut EuGH	8
Der Geschäftsführer in der ausländischen Tochtergesellschaft - kämpfen statt fliehen!	10
Österreich:	
Verlagerung des Dienstortes bei Betriebsübergängen	12
Polen:	
Kommanditgesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien künftig körperschaftsteuerpflichtig	14
Neues Förderprogramm für erneuerbare Energien	16
Rumänien:	
Die Zwangsvollstreckung in das Vermögen nach rumänischem Recht	18
Slowakei:	
Neuregelung der Investitionsförderung in Kraft getreten	20
Tschechien:	
Das neue Bürgerliche Recht und Gesellschaftsrecht	22
Türkei:	
Das türkische Steuersystem im Überblick	24
Ungarn:	
Das Gesellschaftsrecht im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch	26

Bitte beachten Sie: Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen nur zur ersten Information und Orientierung. Eine eingehende Beratung wird durch sie nicht ersetzt. Für eine solche stehen wir gerne zur Verfügung.

BRÜSSEL: KLARE VORGABEN FÜR DIE KARTELLRECHTLICHE HAFTUNG VON MUTTERGESELLSCHAFTEN DURCH DEN EUGH

Konzerne können die Augen vor kartellrechtlichen Verstößen ihrer Tochtergesellschaften nicht länger schließen, da sie selber als Muttergesellschaft von den Wettbewerbsbehörden gesamtschuldnerisch in Haftung genommen werden können. Die diesbezüglichen Voraussetzungen wurden in den letzten Jahren vom Europäischen Gerichtshof („EuGH“) konkretisiert und jüngst wieder bestätigt. Nach ständiger Rechtsprechung haftet eine Muttergesellschaft grundsätzlich gesamtschuldnerisch für kartellrechtliche Verstöße ihrer Tochtergesellschaft, wenn diese zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden und dadurch ein bestimmender Einfluss seitens der Muttergesellschaft ausgeübt wird.

I. WIRTSCHAFTLICHE EINHEIT

Das Kartellrecht betrachtet eine wirtschaftliche Einheit jenseits der gesellschaftsrechtlichen Regelungen. Gemäß ständiger Rechtsprechung des EuGH wird eine wirtschaftliche Einheit bei bestimmendem Einfluss der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft angenommen:

1. Die Muttergesellschaft hat 100-prozentige Kontrolle über ihre Tochtergesellschaft, so dass angenommen wird, dass ein bestimmender Einfluss auf die Tochtergesellschaft ausgeübt wird. Es obliegt der Muttergesellschaft, diese Vermutung durch Beweise zu entkräften. Diese müssen geeignet sein, die autonome Selbstbestimmung des Marktverhaltens ihrer Tochtergesellschaft zu belegen. Zu solchen Beweisen zählen folgende Szenarien:

- die Muttergesellschaft ist eine Investmentgesellschaft und verhält sich wie ein reiner Finanzinvestor,
- die Muttergesellschaft hält nur vorübergehend

für kurze Zeit eine 100-prozentige Beteiligung an der Tochtergesellschaft,

- die Muttergesellschaft ist aus rechtlichen Gründen daran gehindert, ihre 100-prozentige Kontrolle über die Tochtergesellschaft voll auszuüben.

2. Ein bestimmender Einfluss kann auch anhand anderer Kriterien, d.h. ohne 100-prozentige Kontrolle, nachgewiesen werden. Kriterien sind unter anderem, ob die Muttergesellschaft die Preispolitik, die Herstellungs- und Vertriebsaktivitäten, die Verkaufsziele, die Bruttomargen, die Verkaufskosten, den „cash flow“, die Lagerbestände oder das Marketing beeinflusst. Allerdings ist das Marktverhalten nicht der einzige Anknüpfungspunkt, der eine Zurechnung der Verantwortlichkeit an die Muttergesellschaft erlaubt, sondern nur ein Indiz für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus sämtliche im Zusammenhang mit ihren wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Verbindungen zur Muttergesellschaft relevanten Gesichtspunkte, die von Fall zu Fall variieren und daher nicht abschließend aufgezählt werden können.

Auch ein Joint Venture kann zusammen mit seinen Muttergesellschaften als wirtschaftliche Einheit beurteilt werden. Dies bestätigte erst kürzlich der EuGH am 26.09.2013 in C-179/12, *Dow Chemical Company gegen Europäische Kommission*, sofern bei einem Joint Venture, an dem beide Muttergesellschaften jeweils einen Anteil von 50 Prozent halten, nachgewiesen werden kann, dass beide einen bestimmenden Einfluss hierauf haben. Folglich werden alle drei Unternehmen als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet.

Weiters ist anzumerken, dass eine gesamtschuldnerische Haftung von Muttergesellschaften außerdem nur für jenen Zeitraum verhängt werden kann, in dem die Mutter- und Tochtergesellschaft eine wirtschaftliche Einheit und damit ein Unternehmen im wettbewerbsrechtlichen Sinne bilden. Dieser Auffassung ist auch der Generalanwalt Paolo Mangozzi in seinem Schlussantrag zu den verbundenen Rechtssachen C-247/11 P *Areva SA* und C-253/11 P, *Alstom SA, T&D Holding SA, früher Areva T&D Holding SA, Alstom Grid SAS, früher Areva T&D SA, Alstom Grid AG, früher Areva T&D AG gegen Europäische Kommission*, wonach die Haftung der Muttergesellschaft so zu begrenzen sei, dass eine gesamtschuldnerische Haftung mit der Tochtergesellschaft nur innerhalb des relevanten Zeitraums in Betracht kommt, in dem ein Unternehmen Muttergesellschaft der kartellrechtswidrig handelnden Tochtergesellschaft war.

II. JÜNGSTE FÄLLE DES EUGH UND VON NATIONALEN WETTBEWERBSBEHÖRDEN

Die oben dargestellten Grundsätze wurden jüngst wieder vom EuGH in C-440/11 P, *Kommission gegen Stichting Administratiekantoort Portielje*, („Portielje“) vom 11.07.2013 und in C-668/11 und C-679/11, *Alliance One International Inc. gegen Europäische Kommission*, („Alliance One“) vom 26.09.2013 bestätigt. Obwohl Portielje eine Stiftung ist, die keine kommerziellen Tätigkeiten betreibt, sondern „Familien-Aktionäre zusammenbringt, um eine einheitliche Verwaltung zu gewährleisten“, wurde die gesamtschuldnerische Haftung für die Tochtergesellschaft aufgrund ihrer quasi 100-prozentigen Kontrolle aufgrund der Gesellschaftsstruktur begründet. Alliance One wiederum konnte die Vermutung von entscheidendem Einfluss aufgrund ihrer 100-prozentigen Beteiligung an der Tochtergesellschaft nicht widerlegen und wurde

somit ebenfalls gesamtschuldnerisch in die Haftung genommen. In diesem Zusammenhang wurde außerdem wiederholt festgestellt, dass die bloße Nichtteilnahme von Muttergesellschaften an geschäftsführenden Entscheidungen von einer Tochtergesellschaft nicht zur Widerlegung dieser Vermutung ausreicht.

Dass eine Geldbuße nicht nur bei Kartellen, sondern auch bei anderen kartellrechtlichen Verstößen anhand der wirtschaftlichen Einheit zu bemessen ist, zeigt beispielsweise eine Entscheidung des österreichischen Kartellobergerichts (Urteil 16 Ok 2/13 vom 27.06.2013). In diesem Fall wurde festgestellt, dass bei der Berechnung der Geldbuße für die Unterlassung der Anmeldung eines anmeldspflichtigen Zusammenschlusses die Geldbuße hinsichtlich des Gesamtumsatzes des Konzerns berechnet werden muss. Konkret wurde daher eine Geldbuße von 4.500 EUR auf 100.000 EUR für eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bahn AG erhöht.

III. AUSWIRKUNGEN AUF DEN UMFANG DER VON KRONZEUGENANTRÄGEN UMFASSTEN UNTERNEHMEN

Um eine potenzielle gesamtschuldnerische Haftung einer Muttergesellschaft durch einen mit der verstoßenden Tochtergesellschaft gemeinsam gestellten Kronzeugenantrag auszuschließen, muss ein solcher zu einem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die Mutter- und Tochtergesellschaft noch eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dieser Grundsatz wurde beispielsweise von der französischen Wettbewerbsbehörde in einer Geldbußenentscheidung vom 29.05.2013 gegen Chemikaliengroßhändler angewandt. Solvadis Commodity Chemicals GmbH („Solvadis“) war bereits zu dem Zeitpunkt, als sie noch Tochter der GEA Gruppe AG („GEA“) war, an einem Kartell beteiligt. Solvadis stellte allerdings erst einen Kronzeugenantrag, als sie nicht mehr

Tochter von GEA war. Somit konnte GEA von der geldbußenbefreienden Wirkung des Kronzeugenantrags nicht mehr profitieren und haftet daher gesamtschuldnerisch für den Kartellverstoß der ehemaligen Tochtergesellschaft für eine Geldbuße in Höhe von 9,4 Mio. EUR.

IV. BOTSCHAFT FÜR MUTTERGESELLSCHAFTEN

Neben der oben dargestellten gesamtschuldnerischen Haftung von Muttergesellschaften ist außerdem zu beachten, dass die gesetzliche Höchstgrenze einer Geldbuße von 10 Prozent des Umsatzes sich am weltweiten Konzernumsatz bemisst. Dies hat vor allem im Fall eines Joint Ventures überdimensionale Ausmaße, da die 10-prozentige Höchstgrenze anhand der Summe der Umsatzerlöse der Muttergesellschaften berechnet wird. Auch ein Nichtwissen bzw. keine direkte Beteiligung an einem Kartellverstoß schützt Muttergesellschaften nicht vor einer gesamtschuldnerischen Haftung. Es ist Muttergesellschaften daher zu raten, auf kartellrechtliche Compliance bei Tochtergesellschaften zu achten, da ein Verstoß auch für diese sehr teuer werden kann.

Christina Hummer (c.hummer@scwp.com)
Ori Kahn

CHINA: AKTUELLE GESETZGEBUNG IM ÜBERBLICK

I. ÄNDERUNG DER EINREISEBESTIMMUNGEN IN CHINA

Zum 1. September 2013 sind neue Ein- und Ausreisebestimmungen in Kraft getreten. Mit dem Gesetz der Volksrepublik China über die Regelung der Ein- und Ausreise von Ausländern sind vier neue Visakategorien eingeführt worden. Darunter das Visum der Kategorie M für Personen, welche aus geschäftlichen Gründen oder zur Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit nach China reisen und die Kategorie R für hochqualifizierte Personen, deren Fähigkeit für China von Interesse ist.

Darüber hinaus werden die Möglichkeiten von Sanktionen bei Verstößen gegen Visabestimmungen und illegaler Beschäftigung verschärft. So ist es auf Grundlage des neuen Gesetzes möglich, die Überschreitung des Zeitraums des Visums mit 500 RMB /Tag bis insgesamt maximal 10.000 RMB zu bestrafen, während bei illegaler Beschäftigung – wie z.B. bei Fehlen der Arbeitserlaubnis – eine Sanktion von 5.000-20.000 RMB und bis 15 Tage Haft verhängt werden können. Arbeitgeber müssen pro illegal Beschäftigten mit Strafen bis 10.000 RMB und bei mehreren illegal Beschäftigten mit bis zu 100.000 RMB sowie mit Abschöpfung des durch die illegale Beschäftigung erlangten Gewinns rechnen. Die Einhaltung der Bestimmungen soll durch die Aufforderung der Meldung von illegaler Beschäftigung an Arbeitgeber, Schulen und Bürger kontrolliert werden. Über diese Verschärfungen hinaus werden biometrische Daten, wie z.B. Fingerabdrücke, abgefragt und es ist mit einer verlängerten Bearbeitungszeit der Visaanträge zu rechnen.

Diese Neuregelungen sind auch Ausdruck des verstärkten Vorgehens der Volksrepublik China

gegen illegale Beschäftigung. Bereits zum 1. Februar 2013 hat das Oberste Volksgericht Chinas die IV. richterliche Auslegung zu arbeitsrechtlichen Streitigkeiten erlassen und damit klar gestellt, dass ein Arbeitsverhältnis, an dem ein Ausländer beteiligt ist, dann nicht dem Arbeitsgesetz unterfällt, wenn dieser nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis ist. Dadurch finden die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes keine Anwendung mehr und illegal Beschäftigte verlieren unter anderem ihre Ansprüche auf Sozialversicherung und Gesundheitsvorsorge. Das Beschäftigtenverhältnis unterliegt dann dem allgemeinen Vertragsrecht.

Mit welcher Konsequenz und Härte die neuen Ein- und Ausreisebestimmungen durchgesetzt werden, ist noch unklar und es muss abgewartet werden, welche Konkretisierung weitere Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes und die Handhabung in der Praxis bringen. Da seit 2012 die Schwarzarbeit verstärkt geahndet wird, ist damit zu rechnen, dass Ausländer auch in Zukunft intensiv kontrolliert werden.

II. ÄNDERUNGEN BEI DER MEHRWERTSTEUER IM DIENSTLEISTUNGSBEREICH

Seit dem 1. August 2013 gilt in China landesweit eine einheitliche Mehrwertsteuer im Dienstleistungsbereich. Diese ersetzt größtenteils die bisherigen Regelungen über die Mehrwertsteuer und Business Tax. Die betroffenen Branchen, wie z.B. Logistik und Transport, IT-Service, Beratung und Dienstleistungen in der Kultur- und Medienbranche werden mit einer vorsteuerabzugsfähigen Mehrwertsteuer in Höhe von 6 Prozent belastet. Zwar gelten in der Logistikbranche und diese unterstützende Dienstleistungen in Verbindung mit internationalem Warenverkehr ein Mehrwert-



steuersatz von 0 Prozent, dieser muss aber im Vorhinein von den Steuerbehörden genehmigt werden. Da die Voraussetzungen für das Genehmigungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geklärt sind, kann keine Erfolgsprognose für einen solchen Antrag abgegeben werden. Da es sich bei der Einführung der landesweiten einheitlichen Mehrwertsteuer um ein Pilotprojekt handelt, bleibt abzuwarten, welche weiteren Änderungen vorgenommen werden und welche konkretisierenden Vorschriften erlassen werden.

III. FREIHANDELSZONE SHANGHAI

Der chinesische Staatsrat hat dem Vorhaben der Stadtregierung Shanghai zugestimmt, eine Freihandelszone im Stadtteil Pudong einzurichten. Ziel ist es, Shanghai in den kommenden Jahren zu einem regionalen Umschlag-, Wirtschafts- und Handelszentrum zu machen. Davon soll nicht nur der Binnenmarkt in China, sondern auch die chinesischen Exporte profitieren. Die Freihandelszone soll eine Fläche von 28 Quadratkilometern umfassen, in der innerhalb der kommenden zehn Jahre ein Handelsvolumen von insgesamt 100 Mrd. USD (77,63 Mrd. EUR) erwirtschaftet werden soll. Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses hat am 30. August 2013 für das Territorium der Freihandelszone die Aussetzung diverser gesetzlicher Vorschriften für ausländische Direktinvestitionen beschlossen. Ausländische Investitionen in der Freihandelszone werden damit deutlich einfacher umsetzbar als bisher.

Raymond Kok (raymond.kok@schindhelm.com)

CHINA: HOHE BUSSGELDER FÜR ILLEGALE PREISABSPRACHEN

I. KARTELLRECHTSVERSTÖSSE AUSLÄNDISCHER MILCHPULVER- PRODUZENTEN

Die National Development and Reform Commission (NDRC) hat gegen sechs Unternehmen der Milchpulverproduktion Bußgelder in Höhe von insgesamt 108 Mio. USD verhängt. Die höchste Geldbuße von 33 Mio. USD erhielt der amerikanische Anbieter Mead Johnson, gefolgt von dem französischen Anbieter Danone, der mit 28 Mio. USD sanktioniert wurde. Drei weitere Unternehmen – darunter Nestlé – erhielten keine Sanktionen, da sie mit den Behörden kooperierten und wichtige Beweise lieferten. Die Strafen sind für die Volksrepublik außergewöhnlich hoch.

II. AUTOMOBIL- UND PHARMABRANCHE EBENFALLS IM VISIER DER NDRC

Auch in der Autobranche vermutet die NDRC illegale Preisabsprachen und Verstöße gegen das Anti-Monopolgesetz. Der Verband der chinesischen Autohändler hat im Auftrag der NDRC eine Untersuchung der Preise für ausländische Autos in China durchgeführt. Welche Konsequenzen diese Untersuchungen für die Branche haben werden, ist noch nicht abzusehen.

Ferner stehen Pharmaunternehmen wie das amerikanische Unternehmen Eli Lilly im Fokus der Ermittler. Eli Lilly soll für die Verschreibung seiner Medikamente umgerechnet 3,6 Mio. EUR Bestechungsgelder an chinesische Ärzte gezahlt haben. Auch der britische Arzneimittel-Hersteller GlaxoSmithKline soll an Preisabsprachen beteiligt sein und über Beratungsfirmen und spezielle Reisebüros Ärzte und Behördenvertreter bestochen haben. Vier chinesische Spitzenmanager des Konzerns sind verhaftet. GlaxoSmithKline hat diese Praxis inzwischen eingestanden und

die Preise seiner Medikamente in China deutlich gesenkt. Mit ähnlichen Vorwürfen sehen sich auch Sanofi, Novartis und UCB konfrontiert.

III. HINTERGRUND

Das Anti-Monopolgesetz ist seit 1. August 2008 in Kraft und stellt einen Meilenstein in der Entwicklung des Wettbewerbs- und Kartellrechts in China dar. Das Gesetz hat das Ziel marktmonopolistisches Verhalten zu verhindern und zu bekämpfen, unlauteren Wettbewerb zu verhindern, die wirtschaftlichen Wettbewerb zu verbessern und dem Schutz der Verbraucherinteressen und der Interessen der Gesellschaft als Ganzes zu dienen. Das Gesetz enthält das Verbot von Monopolabsprachen und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sowie Regelungen über die Fusionskontrolle und wettbewerbswidriges Verhalten.

IV. PRAXISTIPP

Die Ermittlungen und die konsequente Durchsetzung des 2008 in Kraft getretenen Gesetzes haben einige Unternehmen überrascht. Es ist zu erwarten, dass die Behörden die Durchsetzung des Gesetzes weiter aktiv verfolgen werden. Unternehmen, die in China tätig sind oder tätig werden wollen, sollten daher das Vorgehen der chinesischen Kartellbehörden im Auge behalten und ihre Mitarbeiter auf die veränderte Rechtslage hinweisen. Ebenso sollte die Geschäftspolitik überprüft und an die neue rechtliche Lage angepasst werden.

Raymond Kok (raymond.kok@schindhelm.com)

DEUTSCHLAND: BEI BETRIEBSÜBERGANG KEINE AUTOMATISCHE BINDUNG VON ERWERBERN AN KOLLEKTIVVERTRÄGE LAUT EUGH

I. EINLEITUNG

Betriebsübergänge erfolgen häufig über Branchengrenzen hinweg, so dass Erwerber, selbst wenn sie wollten, nicht immer in der Lage wären, über einen Eintritt in den tarifschließenden Arbeitgeberverband Einfluss auf die Tarifvertragsinhalte zu nehmen. Dies führt zu der spannenden arbeitsrechtlichen Frage, die der EuGH (Urteil vom 18. Juli 2013 - C-426/11 - Mark Alemo-Herron u.a. ./ Parkwood Leisure Ltd.) vor kurzem zu entscheiden hatte: Dürfen Mitgliedsstaaten den Betriebserwerber an Tarifverträge binden, die nach dem Erwerb in Kraft treten und auf deren Verhandlung er keinen Einfluss hat?

II. SACHVERHALT (IN AUSZÜGEN)

Im Jahr 2002 übertrug ein kommunales Freizeitunternehmen (im Folgenden: Borough) sein Geschäft auf die CCL Limited (im Folgenden: CCL), ein privates Unternehmen, so dass die Arbeitnehmer des Ersten zu Arbeitnehmern des Zweiten wurden. Im Mai 2004 übertrug CCL das Geschäft auf Parkwood Leisure Ltd. (im Folgenden: Parkwood), ein ebenfalls privates Unternehmen. Solange das Unternehmen zu Borough gehörte, galten für die Verträge mit den Arbeitnehmern die Arbeitsbedingungen, die im Rahmen des National Joint Council for Local Government Services (im Folgenden: NJC), einem Tarifverhandlungsorgan auf der lokalen öffentlichen Ebene, ausgehandelt wurden. Im Zeitpunkt des Übergangs auf CCL galt der vom NJC für die Zeit vom 1. April 2002 bis zum 31. März 2004 geschlossene Kollektivvertrag. Im Mai 2004 ging das Unternehmen auf Parkwood

über. Im Juni 2004 wurde im Rahmen des NJC eine neue Vereinbarung abgeschlossen, mithin **nach dem Übergang** des Unternehmens auf Parkwood. Diese trat rückwirkend am 1. April 2004 in Kraft und galt bis zum 31. März 2007. Parkwood vertrat die Auffassung, dass diese **Vereinbarung** für sie **nicht bindend** sei und verweigerte den Arbeitnehmern daher die darin vereinbarte **Lohnerhöhung**. Hiergegen wandte sich der Kläger, dessen Arbeitsvertrag auf den Kollektivvertrag verwies. Schließlich wurde der Rechtsstreit dem EuGH mit einem Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt.

III. RECHTLICHER HINTERGRUND

Nach dem nationalen Recht des Vereinigten Königreichs haben die Parteien die Möglichkeit, in den von ihnen geschlossenen Vertrag eine Klausel aufzunehmen, wonach das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers periodisch von einem Dritten bestimmt wird, dem der Arbeitgeber nicht angehört. Das kollektive Arbeitsrecht des Vereinigten Königreichs sieht vor, dass tarifvertragliche Vereinbarungen dieser Art nur dann rechtsverbindlich sind, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren.

IV. DIE ENTSCHEIDUNG DES EUGH

Die eingangs aufgeworfene Frage beantwortet der EuGH wie folgt: Den Mitgliedsstaaten sei es **verwehrt**, den Betriebserwerber an Kollektivverträge zu binden, die nach dem Erwerb in Kraft treten und an deren Verhandlungen er nicht teilnehmen könne. Der EuGH stellt in seinem Urteil darauf ab, dass es sich um den Übergang eines Unternehmens vom öffentlichen auf den privaten Sektor

gehandelt habe. Der private Erwerber benötige einen **Handlungsspielraum für Anpassungsmaßnahmen**. Dieser Handlungsspielraum werde durch eine vom Betriebsveräußerer vereinbarte dynamische Verweisung auf Kollektivverträge erheblich eingeschränkt. Es müsse dem Erwerber möglich sein, seine Interessen wirksam geltend zu machen und die Entwicklung der Arbeitsbedingungen seiner Arbeitnehmer auszuhandeln. Parkwood als privatrechtlich organisiertem Arbeitgeber war eine **Teilnahme am NCJ** jedoch **verwehrt**. Daher sei die Vertragsfreiheit dieses Erwerbers so erheblich reduziert, dass sein Recht auf **unternehmerische Freiheit beeinträchtigt** werden könne.

V. AUSWIRKUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Für Investoren, die ein Unternehmen in einem EU-Mitgliedsstaat erwerben, ist diese EuGH Entscheidung eine gute Nachricht. Sie stellt klar, dass der Erwerber in der Lage sein muss, die für die Fortsetzung seiner Tätigkeit erforderlichen Anpassungen im neu erworbenen Unternehmen vornehmen zu können. Dieses Vorhaben kann jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn die Arbeitsbedingungen nicht dauerhaft zu versteinern drohen. Anderenfalls würden Investoren von Unternehmenskäufen abgehalten. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist der Betriebserwerber bei sog. Neuverträgen an Tarifabschlüsse, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, gebunden.

Sofern der Arbeitgeber keinen Einfluss auf die Tarifabschlüsse nehmen kann, da ihm der Beitritt in den tarifschießenden Arbeitgeberverband z.B. wegen der Branchenzugehörigkeit verwehrt ist, bedarf die Rechtsprechung des BAG einer Anpassung. Wäre dem Arbeitgeber der Eintritt grundsätzlich möglich, würde die Rechtsordnung

mittelbar einen erheblichen Beitrittsdruck erzeugen. Das verstieße gegen die negative Koalitionsfreiheit des Arbeitgebers, d.h. die Freiheit, einer Koalition fernbleiben zu können. Ob das BAG daher zu seiner älteren Rechtsprechung zurückkehrt, nach der der Betriebserwerber nur an Tarifabschlüsse bis zum Betriebsübergang gebunden war, bleibt abzuwarten.

Alexander Pfohl
(alexander.pfohl@schindhelm.com)

DEUTSCHLAND: DER GESCHÄFTSFÜHRER IN DER AUSLÄNDISCHEN TOCHTERGESELLSCHAFT – KÄMPFEN STATT FLIEHEN!

Geschäftsführer verpflichten sich häufig in ihren Anstellungsverträgen, Organfunktionen in ausländischen Tochtergesellschaften zu übernehmen. Für junge Führungskräfte ist dies nicht selten ein wichtiger Karriereschritt. Ein solcher Auslandseinsatz kann aber schnell zum Himmelfahrtskommando werden, wie ein vom Bundesgerichtshof entschiedener Fall (Beschluss vom 8. November 2012, IX ZB 120/11) in erschreckender Weise zeigt:

I. SACHVERHALT

Betroffen war ein leitender Mitarbeiter eines deutschen Lebensmittelunternehmens, das in Polen eine Tochtergesellschaft in der Rechtsform der GmbH (s.p.z.oo.) unterhielt. Der deutsche Manager war dort Geschäftsführer. Die polnische Tochter fiel in Insolvenz und hinterließ bei der örtlichen polnischen Kommune, der Stadt Prusice (Paußnitz) Grundsteuerschulden in Höhe von 1,28 Mio. EUR inklusive Zinsen. Die Stadt hielt den Geschäftsführer unter dem Gesichtspunkt der Insolvenzverschleppung für verantwortlich und erwirkte mit dieser Begründung ein Versäumnisurteil des Bezirksgerichts Wroclaw (Breslau) in gleicher Höhe. Die Stadt Paußnitz beantragte nun beim Landgericht Ellwangen, dem Wohnsitz des Geschäftsführers, dieses Urteil nach Maßgabe der Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) für vollstreckbar zu erklären. Das Landgericht Ellwangen gab diesem Antrag in nur 11 Monaten nach Erlass des polnischen Versäumnisurteils statt. Die hiergegen gerichteten Beschwerden des Geschäftsführers zum OLG Stuttgart und letztlich zum Bundesgerichtshof blieben allesamt

erfolglos. Die Stadt Paußnitz kann nun mit dem für vollstreckbar erklärten Urteil gegen den Geschäftsführer in Millionenhöhe vollstrecken, was im schlimmsten Fall die persönliche Insolvenz dieser Führungskraft nach sich ziehen kann.

II. URTEILSGRÜNDE

Wie konnte es hierzu kommen? Der Geschäftsführer hatte nämlich in den deutschen Instanzen eine Breitseite von Argumenten gegen die Vollstreckbarerklärung vorgebracht:

- Das Urteil dürfe nicht nach den Regeln der EuGVVO für vollstreckbar erklärt werden, da diese zur Zivil- und Handelssachen betreffe, es sich hier vorliegend aber um eine Steuersache bzw. eine Insolvenzsache handelt;
- außerdem seien weder die Klage noch das Urteil des polnischen Gerichts ordnungsgemäß zugestellt worden;
- inhaltlich bestehe der Klageanspruch auch gar nicht. Insolvenzgründe hätten nicht bestanden. Die geltend gemachten Grundsteuern seien völlig übersetzt und stünden auch im Widerspruch zu anderen Bescheiden der Stadt;
- und schließlich habe die polnische Tochtergesellschaft mit Ansprüchen aus der Trink- und Abwasserversorgung sowie mit Umsatzsteuererstattungsansprüchen aufrechnen können.

All dies nützte ihm jedoch nichts. Das stärkste Argument – es handele sich um eine Steuer- bzw. Insolvenzsache – verfiel deshalb nicht, weil sich der Anspruch der Gemeinde auf eine

Vorschrift des polnischen Handelsgesetzbuches stützte, wonach bei Insolvenzverschleppung der Geschäftsführer persönlich haftet. Dies genüge als Anknüpfungspunkt für einen zivilrechtlichen Anspruch. Dass dieser Anspruch wie hier unbestreitbar auch steuer- und insolvenzrechtliche Komponenten hat, schadete nach Auffassung des OLG nicht, was der BGH unbeanstandet ließ.

Die übrigen Einwände hätte der Geschäftsführer im polnischen Zivilverfahren geltend machen können und müssen, insbesondere mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung, falls Klage oder Urteil nicht ordentlich zugestellt sein sollten. Die hierfür bestehende Frist des polnischen Rechts – nur eine Woche – habe der Geschäftsführer schuldhaft verstreichen lassen.

III. Fazit

Der Fall zeigt überdeutlich, dass bei Problemen in der ausländischen Tochtergesellschaft die „Flucht nach Hause“ die falsche Strategie ist. Europa ist, auch was die wechselseitige Anerkennung von Urteilen angeht, soweit zusammengewachsen, dass die Anerkennung eines ausländischen Urteils durch ein deutsches Gericht wie hier geschehen in durchaus kurzer Zeit zu erwarten ist. Allen Geschäftsführern und ihren Unternehmen, die bei Gerichten der EU-ausländischen Tochtergesellschaften verklagt werden, ist also dringend zu raten, dort den juristischen Kampf aufzunehmen, alle Rechtsmittel auszuschöpfen und an Ort und Stelle kompetente anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Auf Hilfe der heimischen Gerichte ist nicht zu hoffen. Es sollte auch geprüft werden, ob die hoffentlich bestehende D&O-Versicherung Risiken von Organstellungen im Ausland abdeckt.

Heiko Hellwege
(heiko.hellwege@schindhelm.com)

ÖSTERREICH: VERLAGERUNG DES DIENSTORTES BEI BETRIEBSÜBERGÄNGEN

I. DIENSTORTVEREINBARUNG UND FOLGEPFLICHT

Im Zusammenhang mit Betriebsübergängen kommt es immer wieder zur Verlagerung von Betriebsstätten und damit zur Verlagerung von Arbeitsorten. Die damit verbundenen Fragestellungen zur Folgepflicht des Dienstnehmers oder eines etwaigen Austrittsrechtes sind nicht konkret im Gesetz geregelt. Ein allgemeines Widerspruchsrecht der betroffenen Dienstnehmer gegen den Übergang ihres Dienstverhältnisses auf den Erwerber gibt es anders als in Deutschland nicht. Austritts- oder Widerspruchsrechte des Dienstnehmers bestehen lediglich im Zusammenhang mit wesentlichen kollektivvertraglichen Verschlechterungen oder der Nichtübernahme von Pensionszusagen. Auch Betriebsräte haben eine Sonderstellung. Einzelvertragliche Ansprüche gehen ohnehin auf den neuen Dienstgeber über. Es stellt sich daher die Frage, ob eine Dienstortvereinbarung einen entsprechenden einzelvertraglichen Anspruch begründet. Eine Folgepflicht des Dienstnehmers bei Betriebsverlegungen an einen neuen Standort außerhalb des bisherigen Arbeitsortes besteht grundsätzlich nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung oder wenn eine Dienstortvereinbarung fehlt. Die jüngere Rechtsprechung scheint hier einen unternehmensfreundlichen Ansatz zu vertreten. Der Oberste Gerichtshof (OGH) nimmt bei Betriebsverlegungen eine Folgepflicht des Dienstnehmers selbst dann an, wenn im Arbeitsvertrag ausdrücklich der ursprüngliche Betriebsstandort als Dienstort vereinbart ist. Nach dieser Entscheidung hätten ausdrückliche Dienstortvereinbarungen bei Auffassung des im Vertrag genannten Arbeitsortes keinen abschließenden, sondern nur demonstrativen Charakter.

Der Dienstgeber wäre daher berechtigt, einseitig andere zumutbare Dienstorte zuzuweisen. Diese Judikatur wird in der Literatur weitgehend abgelehnt. In Folge ergibt sich jedoch die Frage einer Entfernungsgrenze, innerhalb welcher der Dienstgeber auch im Rahmen eines Betriebsübergangs vom Dienstnehmer verlangen kann, einer Verlagerung des Dienstortes zuzustimmen bzw. dem Betriebsübergang Folge zu leisten.

II. FOLGEPFLICHT UND ZUMUTBARKEIT

Geht man nun davon aus, dass den Dienstnehmer eine Folgepflicht trifft, ist nach der Rechtsprechung eine Zumutbarkeitsprüfung vorzunehmen, in der die Entfernung zum neuen Standort nur einer von mehreren Faktoren ist. In einer Entscheidung des OGH (8 ObA 2018/96) wurde eine zusätzliche tägliche Anfahrtszeit von einer Stunde als unzumutbar beurteilt. Etwaige Kostenerstattungen des Dienstgebers für den zusätzlichen Aufwand sind bei der Beurteilung ebenfalls zu berücksichtigen. Unabhängig von der tatsächlichen Distanz ist die grenzüberschreitende Verlagerung gesondert zu beurteilen. In diesen Fällen ergeben sich vor allem zusätzliche Fragestellungen zum anwendbaren Arbeitsrecht und Sozialversicherungssystem. In der Regel wird es dem Dienstnehmer nicht zumutbar sein, ein anderes Arbeitsvertragsstatut zu akzeptieren.

III. ZUSTIMMUNG DES BETRIEBSRATES GEM. §101 ARBVG

Der betriebsverfassungsrechtliche Versetzungsschutz, also die Zustimmung durch den Betriebsrat zur Versetzung von Dienstnehmern gem. § 101 ArbVG, ist nach der OGH Judikatur bei



Betriebsverlegungen nicht anwendbar. Allerdings sind die Mitwirkungsrechte gem. § 109 ArbVG zu beachten. Sollte der OGH seine Judikaturlinie ändern, stellt sich die Frage, ab welcher Distanz eine Betriebsverlegung eine verschlechternde Versetzung darstellt, die eine Zustimmung des Betriebsrates erfordert.

IV. ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG

Unter den oben ausgeführten Aspekten ist es auf jeden Fall zu empfehlen, bereits bei der Gestaltung von Dienstverträgen auf eine etwaige Verlagerung des Dienstortes Bezug zu nehmen. Bei geplanten Betriebsübergängen im Zusammenhang mit Unternehmensakquisitionen oder Umstrukturierungen ist im Stadium der Due Diligence Prüfung auch besonderes Augenmerk auf die Dienstortregelungen in den einzelnen Dienstverträgen zu legen. Letztendlich ist die jeweils stärkere rechtliche Position des Dienstnehmers oder des Dienstgebers für etwaige einvernehmliche Auflösungen und damit verbundene Abschlagszahlungen beachtlich.

Alois Hutterer (a.hutterer@scwp.com)

Roland Heinrich (r.heinrich@scwp.com)

POLEN: KOMMANDITGESELLSCHAFT UND KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN KÜNFTIG KÖRPERSCHAFTSTEUERPFLICHTIG

Die polnische Regierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Einkommensteuer (PIT) und Körperschaftsteuer (CIT) angenommen. Der Entwurf sieht vor, dass polnische Kommanditgesellschaften (KG) und Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) ab dem 1. Januar 2014 mit der Körperschaftsteuer belastet werden.

Beide Rechtsformen werden sehr oft und gerne sowohl von polnischen als auch ausländischen Investoren zur steuerlichen Optimierung gewählt. Zur Zeit sind Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nicht körperschaftsteuerpflichtig. Der Gewinn wird somit auf Ebene der Gesellschafter besteuert. Nach der Reform werden die Gesellschaften steuerlich den Kapitalgesellschaften (Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft) gleichgestellt, so dass sie selbst der Körperschaftsteuer unterliegen. Die Gesellschafter, die Gewinne erzielen, werden zusätzlich mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer belastet.

I. HINTERGRUND

Am 25. September 2013 debattierte die untere Kammer des polnischen Parlaments (der Sejm) in erster Lesung über den vorgelegten Gesetzentwurf.

Von Bedeutung ist, dass der Entwurf abweichende Besteuerungsgrundsätze in Bezug auf Komplementäre und Kommanditisten (Aktionäre in der KGaA) voraussetzt. Erfolgt die Auszahlung des Gewinns zu Gunsten des Komplementärs, so kann die Vorbelastung von Gewinnausschüttungen auf Ebene des Komplementärs um die von der KG

oder KGaA gezahlte Körperschaftsteuer verringert werden. Die Höhe der Absetzung entspricht dem Betrag, um den die von der KG gezahlte Steuer den dem Komplementär ausgeschütteten Gewinn der Gesellschaft aus wirtschaftlicher Sicht minderte.

Die Besteuerungsgrundsätze für Aktionäre und Kommanditisten werden analog zu den Regeln sein, die auf eine GmbH und AG anwendbar sind. Diese Neuerung ist als Folge der Vorbehalte des Gesetzgebungszentrums der Regierung zu sehen, das bereits frühere Fassungen des Entwurfs zur Gesetzänderung kritisiert hat. Wie das Gesetzgebungszentrum betonte, soll sich der unterschiedliche Charakter der Haftung der Gesellschafter dieser Gesellschaften in verschiedenen Besteuerungsregeln ausdrücken. Der Komplementär haftet für Verpflichtungen der Gesellschaft mit seinem gesamten Vermögen, wobei die Haftung eines Aktionärs und Kommanditisten wie die des Gesellschafters einer GmbH und einer AG beschränkt ist. Die einfache Besteuerung des Komplementärs sei in dem Fall als ein Ausgleich für seine volle Haftung für die Verpflichtungen der Gesellschaft zu betrachten.

II. STEUERLICHE OPTIMIERUNG ANGEBRACHT

Der Gesetzentwurf soll am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Die neuen Vorschriften finden allerdings nur auf diejenigen Gesellschaften Anwendung, deren Geschäftsjahr am 31. Dezember 2013 endet. Für die Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, sind die bisherigen Regelungen bis Ende des angenommenen Geschäftsjahres verbindlich.



In einigen Fällen gelten daher für eine KG und eine KGaA die bisher geltenden Besteuerungsregeln sogar bis zum Jahr 2015. Dies ist auch auf die Vorbehalte des Gesetzgebungszentrums der Regierung zurückzuführen. Dieses hat das Finanzministerium darauf hingewiesen, dass die Einführung der Änderungen in der Besteuerung von Unternehmen im Laufe des von ihnen angenommenen Geschäftsjahres verfassungswidrig sein kann.

III. FAZIT

Nicht auszuschließen ist, dass während des Gesetzgebungsverfahrens im Parlament weitere Änderungen im Gesetzentwurf vorgenommen werden. Die bisherigen Gesetzgebungsarbeiten deuten allerdings darauf hin, dass der Entwurf wahrscheinlich in der vorgelegten Fassung angenommen wird.

Für Investoren, die eine wirtschaftliche Tätigkeit in einer der oben erwähnten Rechtsformen in Polen ausüben, ist dies ein wichtiges Signal, Maßnahmen zur Verhinderung der Folgen einer Doppelbesteuerung zu treffen und eine andere Optimierungsstruktur in Erwägung zu ziehen.

Tomasz Szarek (tomasz.szarek@sdzlegal.pl)

POLEN: NEUES FÖRDERPROGRAMM FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

Polen hat die EU-Richtlinien über erneuerbare Energien bisher nicht vollständig umgesetzt. Die Energiestrategie der polnischen Regierung („**Energiepolitik für Polen bis 2030 – EPP 2030**“) setzt einen 19-prozentigen Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch bis 2020 voraus. Ein Förderprogramm für regenerative Energiequellen, das die Erreichung des gesetzten Ziels gewährleisten könnte, gibt es bisher nicht. Das Wirtschaftsministerium stellte einen Gesetzentwurf, gestützt auf grüne Zertifikate und Einspeisevergütung (feed-in-tariff), bereits im Oktober 2012 vor. Als zu teuer, stieß dieser jedoch auf Widerstand des Finanzministeriums. Unter Mitwirkung beider Ressorts legte das Wirtschaftsministerium nun den Entwurf eines neuen Förderprogramms für Ökostrom-Produzenten am 17. September 2013 zur Konsultation vor. Die vorgeschlagenen Lösungen sind erst als Voraussetzungen für ein neues Gesetz anzusehen. Aktuell können zu dem Entwurf Anmerkungen und Einwände eingebracht werden. Ob es das Ministerium schafft, das Erneuerbare-Energien-Gesetz mit dem vorgeschlagenen Fördermodell wie geplant bis Ende 2013 zu verabschieden, ist noch nicht abzusehen.

I. FÖRDERUNG NEU KONZIPIERT – AUKTIONSSYSTEM

Das neu vorgestellte Fördersystem für Strom aus regenerativen Energien sieht revolutionäre Änderungen vor. Die wesentliche Neuerung ist ein sog. **Auktionssystem anstatt der bisherigen „grünen Zertifikate“**. Die Auktionsverfahren werden bereits in einigen Mitgliedstaaten der EU, u.a. in Italien, durchgeführt. Für bereits bestehende erneuerbare Energien werden die bisherigen Förderbedingungen aufrechterhalten,

wobei die Betreiber von Anlagen innerhalb einer Übergangsfrist von 2 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Vorschriften die Entscheidung treffen können, bei den alten Förderbedingungen zu bleiben oder das neue Modell zu wählen. **Das obligatorische Auktionssystem wird allerdings für neu errichtete und modernisierte Anlagen eingeführt.** Die Auktionen werden insgesamt für alle Erneuerbaren Energien durchgeführt, aufgeschlüsselt nach der Leistung, und zwar nach den Anlagen mit einer Leistung von bis zu und von über 1 MW. Gegenstand der Auktionen wird die Stromproduktion sein und **das grundlegende Auswahlkriterium von Projekten – der Preis pro 1 MWh des produzierten Stroms.** Die von Bewerbern bei der Ausschreibung angebotenen Förderbeträge, welche einen Referenzpreis überschreiten, werden an den Auktionen nicht teilnehmen. Die Referenzpreise werden nach der technologieabhängigen installierten Leistung jeweils für gegebene Form erneuerbarer Energien festgelegt. Dem Gewinner der Auktion wird der Aufkaufpreis für Ökostrom für 15 Jahre garantiert. Mit dem neuen Förderprogramm will das Wirtschaftsministerium bewährte und geprüfte Technologien befürworten, die durch Stabilität und niedrigste Stromproduktionskosten gekennzeichnet sind.

II. BEGRENZTE FÖRDERDAUER FÜR SAUBERE ENERGIE

Das Förderprogramm für Ökostromproduzenten setzt einen Förderzeitraum von insgesamt 15 Jahren nach der ersten Einspeisung mit erzeugtem Strom, für den dem Hersteller ein Herkunftszeugnis zustand, voraus. Eine weitere Einschränkung für die grünen Zertifikate ist, dass sie **nach dem 31.12.2021 abgeschafft werden sollen.**

III. FÖRDERART FÜR BESTEHENDE ANLAGEN NACH WAHL DES INVESTORS

Bereits errichtete Formen erneuerbarer Energien sowie Anlagen, die noch im Rahmen der „grünen Zertifikate“ in Betrieb genommen werden, können nach dem neuen Modell zwar ins neue Auktionssystem übernommen werden. Das Programm sieht aber keine Garantie vor, dass die gegebene Anlage die Auktion gewinnt. Betreiber, die bei den Auktionen unterliegen werden, müssen im alten System bleiben, das den Voraussetzungen des Wirtschaftsministeriums zufolge bereits 2021 erlischt. Dies bedeutet, dass die Anlage, deren Inbetriebnahme z.B. 2013 erfolgt, die Förderung über eine Einspeisevergütung nur für einen Zeitraum von 9 Jahren in Anspruch nehmen kann. **Aus dem Fördersystem werden Hydroenergieanlagen mit einer Leistung von über 1MW ausgeschlossen. Das neue Konzept soll auch die Förderung der Mitverfeuerung begrenzen.**

IV. FÖRDERUNG FÜR NEUE ANLAGEN - NICHT FÜR JEDEN INVESTOR

Damit die Bauvorhaben, welche nach dem Inkrafttreten des neuen Förderprogramms umgesetzt werden, von der Förderung profitieren können, müssen ihre Betreiber die Auktion gewinnen. Ansonsten werden die Investoren gezwungen sein, eigene Maßnahmen zu ergreifen. Wichtig ist allerdings, dass an der Auktion auch diejenigen in Projektphase befindlichen Bauvorhaben teilnehmen können, deren Bauherren bereits über bestimmte Genehmigungen verfügen und bei einer Präqualifikation gut abgeschnitten haben. Das Ergebnis der Auktion kann somit für das Fortsetzen oder Ausfallen des Bauvorhabens entscheidend sein.

V. NEUES FÖRDERPROGRAMM NACH EINSCHÄTZUNG DER INVESTOREN

Gegen den Fördervorschlag des Wirtschaftsministeriums werden derzeit zahlreiche Vorbehalte vorgebracht. Das neue Konzept des Auktionsmodells als Ersatz für die grünen Zertifikate wird von den Investoren in Erneuerbare Energien als solches nicht negativ beurteilt – sofern die meisten der geforderten Ergänzungen eingeführt werden. Diese betreffen insbesondere die richtige Planung der Übergangsfrist für die Änderung der Fördersysteme, damit die vorhandenen und geplanten Projekte keine Verluste erleiden und die bereits begonnenen Investitionen in ihrer Umsetzung nicht gehemmt werden. Wie die interessierten Investoren betonen, sollte die Übergangsfrist für alle EE-Anlagen, für welche die Bauherren Baugenehmigungen einholen, bis zur Entscheidung der ersten Auktion gelten. Branchenexperten empfehlen ebenfalls, sich am italienischen Fördermodell zu orientieren, wonach Bewerber, welche die Auktion nicht gewinnen, für aus regenerativen Energien erzeugten Strom einen Mindestförderbetrag im Rahmen einer garantierten staatlichen Beihilfe erhalten.

Agnieszka Łuszkak-Zajac
(agnieszka.luszkak-zajac@sdzlegal.pl)

RUMÄNIEN: DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG IN DAS VERMÖGEN NACH RUMÄNISCHEM RECHT

Die Zwangsvollstreckung von Forderungen in das Vermögen von Privatpersonen ist in Rumänien nicht zuletzt aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in Europa juristischer Alltag. Dabei stellt sich bei jeder Vollstreckung die Frage nach der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit. Vor diesem Hintergrund ist aktuell die Aufteilung des Vermögens einer Person in verschiedene Vermögensmassen in der Diskussion.

I. HINTERGRUND

Das rumänische Zivilgesetzbuch regelt die Rechtsverhältnisse von natürlichen Personen und den sogenannten gewerbetreibenden Personen, zu denen auch Gesellschaften, Angehörige der freien Berufe sowie öffentliche Institutionen oder Vereine zählen. Für die Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer Person ist die vom Gesetzgeber vorgesehene Aufteilung des Vermögens in mehrere Vermögensmassen von erheblicher praktischer Relevanz. Das in 2011 neu gefasste Zivilgesetzbuch sieht vor, dass jede Person über ein einziges Vermögen verfügt. Danach können alle beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Güter einer Person eine einheitliche vollstreckungsfähige Vermögensmasse für Gläubiger bilden.

Allerdings gilt dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt, was in der Praxis für unliebsame Überraschungen sorgt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wird das Vermögen einer Person rechtlich verselbständigt bzw. separiert. Konkret kann das Vermögen entsprechend dem Zweck und der dem betreffenden Zweck zugeteilten Tätigkeiten in mehreren Vermögensmassen aufgeteilt werden. Die Aufteilung kann zum Beispiel aufgrund einer Treuhand, einer Güterverwaltung oder als Zweckvermögen für genehmigte/autorisierte Berufe durchgeführt werden. Es werden hier

also jeweils entsprechende Vermögensmassen gebildet bzw. zugewiesen. Die Bedeutung der jeweiligen, einem bestimmten Zweck zugeordneten Vermögensmasse (mase patrimoniale) ist von den Gläubigern zu beachten. Wichtigste Folge für den Gläubiger einer Person ist, dass er zunächst nur in die Vermögensmasse vollstrecken kann, auf die sich auch seine Forderung bezieht. Sofern eine Vollstreckung nicht erfolgreich ist, kann gegebenenfalls in weitere Vermögensmassen vollstreckt werden.

Eine wichtige Einschränkung besteht jedoch für die Vollstreckung in die Güter einer Vermögensmasse, die der Ausübung eines durch das Gesetz genehmigten Berufes zugewiesen sind. Hier kann eine Vollstreckung nur durch diejenigen Gläubiger erfolgen, die eine auf die genannte Vermögensmasse bezogene Forderung gegen die Schuldner haben. Diese Gläubiger können nicht in die anderen Güter ihrer Schuldner vollstrecken. Es wird also eine Differenzierung zwischen den persönlichen und der zum Beispiel der professionellen Tätigkeit zuzuordnenden Vermögensmasse vorgenommen.

Die Abgrenzungsprobleme aufgrund der Zuordnung von einzelnen, besonders werthaltigen Vermögensgegenständen zu den unterschiedlichen Vermögensmassen, sorgen in der Vollstreckungspraxis für unliebsame Überraschungen auf Seiten der Gläubiger.

In diesem Zusammenhang sind zwei weitere Aspekte zu ergänzen. Der erste betrifft die Möglichkeit von Personen, Regelungen zur Unveräußerlichkeit und Nichtdurchsetzbarkeit für bestimmte Güter vorzusehen. Dadurch kann die Vollstreckung in das Vermögen einer Person unter dem Strich zusätzlich erschwert werden. Der zweite Aspekt bezieht sich auf die Tatsache,



dass die Eigenschaft als Treuhänder nur durch bestimmte im Gesetz vorgesehenen Personen, wie zum Beispiel Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, öffentliche Notare und Rechtsanwälte übernommen werden darf.

III. FAZIT

Es bleibt insoweit abzuwarten, wie die Regelungen zur Abgrenzung der Zuordnung von Vermögensmassen in der Praxis weiter konkretisiert werden.

Heinrich Nerlich

(heinrich.nerlich@schindhelm.com)

Helge Schirkonyer

(helge.schirkonyer@schindhelm.com)

SLOWAKEI: NEUREGELUNG DER INVESTITIONSFÖRDERUNG IN KRAFT GETRETEN

I. HINTERGRUND

Investitions- und Bauvorhaben sind ein wichtiger Faktor für das wirtschaftliche Wachstum und die Entwicklung des unternehmerischen Umfelds in der Slowakei. Hierunter fallen z.B. Autobahnen, Wasserwerke, strategische Infrastruktur oder Erdölleitungen. Zum 1. August 2013 ist eine Novelle des Investitionshilfegesetzes in Kraft getreten, über die bereits im Vorfeld heftig diskutiert wurde. Insbesondere einige Parlamentsabgeordnete sind der Auffassung, dass die Novelle verfassungswidrig ist und wollen diese vor dem Verfassungsgericht anfechten.

II. WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN

Nach der neuen Regelung ist die Gewährung von Investitionshilfe an folgende Bedingungen geknüpft:

- die Investitionsausgaben erreichen mindestens 100 Mio. EUR
- die Investition schafft mindestens 300 neue Arbeitsplätze
- oder die Regierung entscheidet über die Durchführung des Baus im öffentlichen Interesse

Unter Investitionsausgaben sind die materiellen und immateriellen Vermögenswerte des Investors zu verstehen, der das Projekt realisiert. Dabei handelt es sich um bewegliche Sachen und Liegenschaften auf dem Gebiet der Slowakei sowie um langfristiges immaterielles Eigentum in Höhe von 50 Prozent des langfristigen materiellen Eigentums in Form von Lizenzen, Know-how oder Patentrechten.

Im Zuge der Gesetzesänderung wurde auch ein neues Verwaltungsverfahren eingeführt. Danach muss der Investor vor Beginn des Investitionsvorhabens zunächst eine Bestätigung über Art und Umfang der Investition einholen. Diese erteilt das zuständige Ministerium nach Genehmigung des Antrags durch die Regierung. Der Antrag muss Informationen über die Identifikation des Antragstellers, die Höhe der geplanten Finanzmittel, die für die Investition aufgewandt werden, die Bestimmung des Katastergebiets, in dem der Bau verwirklicht wird, die unternehmerische Absicht der Investition und Informationen über die Einleitung und Beendigung des Baus beinhalten. Falls die Regierung den Antrag nicht genehmigt, wird dieser vom Ministerium zurückgewiesen. Die Bestätigung dient in erster Linie als Grunddokument für das Bauvorhaben und ein eventuell damit einhergehendes Enteignungsverfahren.

Nach Erteilung der Bestätigung hat der Investor innerhalb von 12 Monaten die Beschaffung des langfristigen materiellen Vermögens einzuleiten. Ebenso ist er verpflichtet, die Investitionsausgaben in Höhe von 100 Mio. EUR innerhalb von sieben Jahren nach Zustellung der Bestätigung zu realisieren und das Ministerium innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rechtskraft des Kollaudationsbeschlusses schriftlich über die erfolgte Investition zu informieren.

Bei einer Verletzung dieser Pflichten drohen dem Investor empfindliche Strafen. So verliert die Bestätigung ihre Gültigkeit, wenn der Investor nicht innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Erteilung mit der Beschaffung des langfristigen materiellen Vermögens beginnt. Eine Geldbuße in Höhe von 15 Prozent der Investitionsausgaben

droht dem Investor, falls er nicht innerhalb von sieben Jahren nach Zustellung der Bestätigung die verbindlichen Investitionsausgaben in Höhe von 100 Mio. EUR realisiert. Dieselbe Strafe droht, falls der Investor das betreffende Grundstück für einen anderen Zweck nutzt als es in der Bestätigung festgelegt wurde.

erklärt wird, bleibt abzuwarten. Festzuhalten ist, dass es nach dem jetzigen Stand Investoren erleichtert wird, Investitionsvorhaben auf dem Gebiet der Slowakei zu realisieren.

Patrícia Filadelfiová (filadelfiova@scwp.com)

III. STRITTIGER PUNKT

Umstritten ist die Novelle insbesondere wegen der damit einhergehenden Beschneidung von Gemeindekompetenzen. Denn mit Ausnahme von Bergbauvorhaben werden zukünftig keine verbindlichen Stellungnahmen der Gemeinden vor Beginn des Investitionsvorhabens erforderlich sein. De facto führt dies dazu, dass die Gemeinden von dem Entscheidungsprozess über bedeutende Investitionen ausgeschlossen werden. Der Hauptgrund für die Überlegungen, das Gesetz vor dem Verfassungsgericht anzufechten, ist die Tatsache, dass die Regierung nun über umfassendere Kompetenzen bei den Entscheidungen über die Realisierung von Investitionsvorhaben und bei Enteignungen hat – ohne dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, in den Entscheidungsprozess einzugreifen. Darüber hinaus sind einige Parlamentsabgeordnete der Auffassung, dass die Novelle die Enteignung von Grundstücken aufgrund eines privaten Interesses möglich macht – obwohl nach slowakischem Recht eine Enteignung nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses möglich ist. Die Regierungsopposition argumentiert, dass es sich bei den Investitionen um private Interessen handelt, die durch die Entscheidung der Regierung nicht zu einem öffentlichen Interesse werden können.

IV. AUSBLICK

Ob das Gesetz tatsächlich beim Verfassungsgericht angefochten oder gar für verfassungswidrig

TSCHECHIEN: DAS NEUE BÜRGERLICHE RECHT UND GESELLSCHAFTSRECHT

Mehr als zehn Jahre wurde daran gearbeitet, am 1. Januar 2014 treten sie in Kraft: das neue Bürgerliche Gesetzbuch (Gesetz Nr. 89/2012 Slg. – „das neue BGB“) und das Gesetz über die Handelsgesellschaften und Genossenschaften (Nr. 90/2012 Slg. – „das neue GHH“). Damit einhergehend wird eine Reihe von Gesetzen aufgehoben, darunter auch das bisherige Bürgerliche Gesetzbuch (Nr. 40/1964 Slg.) sowie das bisherige Handelsgesetzbuch (Nr. 513/1991 Slg.).

Mit dem neuen BGB und GHH werden zahlreiche Neuerungen eingeführt. Einige grundsätzliche Änderungen stellen wir an dieser Stelle vor.

I. EIGENTUM AN LIEGENSCHAFTEN

Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Einführung des Grundsatzes, nach dem ein Bauwerk Bestandteil eines Grundstücks ist. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist es in der Tschechischen Republik möglich, dass das Bauwerk und das Grundstück, auf dem das Bauwerk steht, unterschiedliche Eigentümer haben. Befindet sich ein Grundstück sowie das Bauwerk auf dem Grundstück zum 1. Januar 2014 im Eigentum ein- und derselben Person, so wird das Bauwerk zum Bestandteil des Grundstücks. Befindet sich das Bauwerk hingegen im Eigentum mehrerer Eigentümer, so bleibt es auch nach dem 1. Januar 2014 eine selbstständige Sache.

II. BAURECHT

Das Baurecht wird mit dem neuen BGB als ein neues Rechtsinstitut eingeführt. Das Baurecht ist ein dingliches Recht. Ein Grundstück kann durch

ein solches dingliches Recht einer anderen Person belastet werden, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben.

III. VERKETTUNGSVERBOT

Nach der bisherigen Regelung konnte sowohl eine inländische als auch eine ausländische GmbH mit einem Alleingesellschafter nicht zum Alleingesellschafter einer anderen tschechischen GmbH werden. Dieses Verkettungsverbot entfällt ersatzlos mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

IV. GESCHÄFTSANTEIL AN EINER GMBH ALS WERTPAPIER

Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH kann bestimmen, dass der Anteil des Gesellschafters durch einen Stammschein dargestellt werden kann. Der Stammschein kann nur zu einem Anteil herausgegeben werden, dessen Übertragbarkeit weder eingeschränkt noch anderweitig bedungen ist. Der Stammschein ist ein Wertpapier.

V. MINDESTHÖHE EINES GESCHÄFTSANTEILS AN DER GMBH

Die Minimalhöhe einer Einlage in das Stammkapital der GmbH beträgt künftig lediglich 1,- CZK – es sei denn, der Gesellschaftsvertrag würde bestimmen, dass die Höhe der Einlage höher ist.

VI. FAZIT

Mit der neuen gesetzlichen Regelungen gehen weitere wichtige Änderungen einher. Es ist daher dringend anzuraten, die gesellschaftsrechtliche



Dokumentation einer jeden Gesellschaft sowie weitere Vertragsdokumentationen (wie etwa Verträge über die Ausübung der Funktion der Organmitglieder der Kapitalgesellschaften, aktuelle Eintragungen im Immobilienkataster) mit den neuen Bestimmungen abzugleichen und an die neuen Erfordernisse anzupassen.

Pavel Trnka (trnka@scwp.com)

TÜRKEI: DAS TÜRKISCHE STEUERSYSTEM IM ÜBERBLICK

I. EINLEITUNG

Das türkische Steuersystem ist unter Einfluss des deutschen Steuersystems entwickelt worden, so dass beide Steuersysteme grundsätzlich vergleichbar sind. Ebenso wie das deutsche erfolgt das türkische Besteuerungssystem durch Jahressteuererklärungen, Sondersteuererklärungen und vorsteuerliche Erklärungen.

Auch wird das türkische System in die drei großen Steuerarten Einkommenssteuer, Ausgabensteuer und Vermögenssteuer unterteilt. Innerhalb dieser drei Steuerarten wurden in der Türkei weitere Steuerarten, Abgaben und Sondersteuern eingeführt, wie bspw. die Stempelsteuer, die Sonderverbrauchssteuer und die Kommunikationssteuer. Dies hat dazu geführt, dass sich das türkische Steuerrecht recht kompliziert gestaltet.

Im Folgenden werden die Grundzüge des türkischen Steuerrechts kurz zusammengefasst.

II. EINKOMMENSSTEUERN (GELIR VERGILERI)

Die Einkommenssteuern werden für Privatpersonen und juristische Personen unterschiedlich geregelt. Für natürliche Personen wird sie Einkommenssteuer genannt. Maßgeblich für die Berechnung des Steuersatzes ist der innerhalb eines Kalenderjahres von der steuerpflichtigen Person erzielte Nettobetrag.

Dabei wird hinsichtlich der Einkommenssteuer zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflichtigkeit unterschieden. Unbeschränkt steuerpflichtig sind die Personen, die sich in einem Kalenderjahr länger als 6 Monate in der Türkei aufhalten. Beschränkte Steuerpflicht besteht für Personen, die sich weniger als 6 Monate in der Türkei aufhalten – jedoch von

bzw. in der Türkei ein Einkommen erzielen. Während die unbeschränkt Steuerpflichtigen mit ihrem gesamten weltweit erzielten Einkommen in der Türkei steuerpflichtig sind, müssen die beschränkt Steuerpflichtigen lediglich das Einkommen in der Türkei versteuern, welches sie in der Türkei erzielt haben. Allerdings sind bei internationalen Einkommen einer Person die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten.

Der Steuersatz liegt, abhängig von dem individuellen Einkommen, zwischen 15 und 35 Prozent.

Einkommenssteuersätze in der Türkei für jährliches Einkommen (für 2013)

Einkommen (TRY)	Steuersatz (%)
bis 10.700	7,3
10.701 - 26.000	20
26.001 - 60.000	27
60.001 und darüber*	35

*) Im Falle des Einkommens aus Arbeitsverhältnissen ist 35 Prozent erst ab 94.000 TRY anzuwenden.

Für juristische Personen fällt die sog. **Körperschaftsteuer (Kurumlar Vergisi)** an. Hierfür gilt in der Türkei ein einheitlicher Steuersatz in Höhe von 20 Prozent des Geschäftsgewinns. Die Körperschaftsteuer wird ebenfalls in voll und beschränkt steuerpflichtig unterteilt.

III. AUSGABENSTEUERN (GIDER VERGILERI)

Die Ausgabensteuern werden in die Mehrwertsteuer, die Sonderverbrauchssteuer, die Steuer für Bank- und Versicherungsleitungen und die Stempelsteuer unterteilt.



Der Mehrwertsteuersatz liegt zwischen 1 und 18 Prozent. Der Regelsatz ist 18 Prozent. Zu beachten ist an dieser Stelle, dass eine Rückerstattung der in der Türkei gezahlten Mehrwertsteuer für ausländische Steuerschuldner möglich ist, auch wenn das Rückerstattungsverfahren nicht ganz unkompliziert ist.

Die Sonderverbrauchssteuer umfasst Luxuswaren, gesundheitsschädliche Produkte wie Alkohol und Zigaretten sowie umweltschädliche Produkte wie Benzin. Steuerpflichtig sind hier die Importeure und Hersteller der Produkte, wobei diese Steuer nur pauschal und anteilig anfällt.

Die Steuer für Bank- und Versicherungsleistungen bezieht sich auf Einnahmen von Banken wie bspw. Darlehenszinsen. Der Regelsteuersatz liegt bei 5 Prozent. Die Stempelsteuer wird auf alle rechtlich relevanten Unterlagen erhoben, wobei diese Steuer für beide Vertragsparteien gleichermaßen anfällt. Der Steuersatz liegt zwischen 1,89 Promille und 9,48 Promille und fällt für ausländisch ausgestellte Formulare erst mit der Verwendung bei einer türkischen Behörde an.

IV. VERMÖGENSSTEUERN (VARLIK VERGILERI)

Die Vermögenssteuer wird in die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grundsteuer- und Grunderwerbsteuer sowie die Kraftfahrzeugsteuer unterteilt. Der Steuersatz bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer liegt bei 1 bis 10 Prozent und ist von den Erben bzw. den Beschenkten zu entrichten. Hier sind allerdings die Freibeträge zu beachten. Die Grundsteuer liegt bei Wohngebäuden bei 0,1 bis 0,2 Prozent. Der Kraftfahrzeugsteuersatz ist abhängig vom Hubraum und Alter des Kraftfahrzeugs und deutlich höher als in Deutschland.

Fatih Dogan (fatih.dogan@schindhelm.com)

UNGARN: DAS GESELLSCHAFTSRECHT IM NEUEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCH

I. HINTERGRUND

Der ungarische Nationalrat hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2013 über das aus acht Büchern und 1598 Paragrafen bestehende neue Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) beschlossen. Das BGB, das am 15. März 2014 in Kraft tritt, enthält im dritten Buch die neuen Regelungen über die juristischen Personen, das Gesellschaftsrecht.

Das BGB hat somit die Regelungen des mehrfach novellierten gesonderten Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften, das nunmehr fast 25 Jahre (seit 1989) in Kraft ist, übernommen. Allerdings handelt es sich dabei nicht nur um eine Umstrukturierung der Kodifikation, sondern um ein gänzlich neues Konzept. Die bisher zwingenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften werden nunmehr ab März 2014 dispositiv. Dies hat in Fachkreisen viele Debatten ausgelöst und wird zweifelsohne bis zur Entstehung einer einheitlichen neuen Rechtsprechung den Juristen viel Kopfzerbrechen bereiten.

II. DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN

Eine der wichtigsten konzeptionellen Neuerungen im neuen BGB ist, dass es den Gründern von Wirtschaftsgesellschaften freie Hand gibt, ihre Rechtsverhältnisse untereinander – aber auch die zwischen ihnen und der Gesellschaft – frei und ihren Bedürfnissen bzw. der Funktion der einzelnen Wirtschaftsgesellschaft angepasst, zu regeln. Die Bestimmungen des dritten Buches des BGB sollen lediglich als Modell dienen und wie bei bürgerlich rechtlichen Verträgen soll den Parteien eine weitgehende Vertragsschlussfreiheit eingeräumt werden. Als Faustregel gilt, dass alles, was von Gesetzes

wegen nicht verboten ist oder etwaige Rechte Dritter, wie Gläubiger, Arbeitnehmer oder Minderheitsgesellschafter der Gesellschaft schmälert, erlaubt ist. Selbstverständlich gibt es aber auch solche Regelungen, die von der Autonomie der Gründer oder Mitglieder der Gesellschaften ausgenommen sind. Hierzu zählen zum Beispiel die Bestimmung der einzelnen Formen der Wirtschaftsgesellschaften oder sämtliche Bestimmungen, die die staatliche Aufsicht der Wirtschaftsgesellschaften sichern.

III. AUSWIRKUNGEN FÜR DIE PRAXIS / FÜR INVESTOREN IN UNGARN

Die bislang bekannten Formen der Wirtschaftsgesellschaften, wie die am meisten gebräuchliche „Kft.“ (ungarische GmbH) oder „Rt.“ (ungarische AG) bleiben unverändert bestehen. Jedoch kann die neue Vertragsfreiheit dazu genutzt werden, die Ansprüche der Gesellschafter oder Aktionäre an den Betrieb der einzelnen Gesellschaften möglichst dynamisch auszugestalten. So werden die bislang parallel zu Gesellschaftsverträgen bestehenden Syndikats-Verträge, die in oft umständlicher Weise versucht haben, zwingende Regelungen des Gesellschaftsgesetzes zu umgehen, praktisch hinfällig.

Bezüglich der Gründung der Gesellschaften ist eine wichtige Neuregelung die nicht unbedeutende Erhöhung des Mindestkapitales der „Kft“, das von 500.000 Forint (ca. 1.650 EUR) auf 3 Mio. Forint (ca. 10.000 EUR) erhöht wird.

Zur Sicherung des Geschäftslebens wurden die Regelungen der Haftung der Geschäftsleitung der einzelnen Wirtschaftsgesellschaften einheitlich

und strenger geregelt. In diesem Sinne haften die Mitglieder der Geschäftsleitung für sämtliche im Zuge ihrer Geschäftsführungstätigkeit der Gesellschaft verursachten Schäden gegenüber dieser gemäß den Haftungsregelungen für Vertragsschäden, die im schuldrechtlichen Teil des neuen BGB behandelt werden.

Gänzlich neu ist auch die gesamtschuldnerische Haftung gemeinsam mit der Gesellschaft gegenüber Dritten für den Schaden, der aus einer Pflichtverletzung ihrer leitenden Tätigkeit resultiert.

Wurden bislang die leitenden Repräsentanten einer Gesellschaft im Innenverhältnis gemäß den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln (Schadenersatzregelungen) haftbar gemacht, so haften sie ab März 2014 gemäß den strengeren Haftungsregelungen für Vertragsschäden. Ebenso haften die leitenden Repräsentanten nun generell als Gesamtschuldner, während bisher – mit Ausnahme der Situation der drohenden Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft – nur die Gesellschaft im Außenverhältnis haftbar war.

Begründet hat der Gesetzgeber diese strengere Haftungsregelung mit den erhöhten Anforderungen, die an den leitenden Repräsentanten einer Gesellschaft gestellt werden. Sollte dieser also gegen seine gegenüber der Gesellschaft bewusst gewählten Pflichten verstoßen, so sanktioniert der Gesetzgeber dies durch ein strengeres Auftreten seinerseits.

IV. FAZIT

Die nach schweizerischem bzw. holländischem Muster erfolgte Neukodifizierung des Gesellschaftsrechtes im Rahmen des neuen BGB soll dem monistischen Konzept des bürgerlichen

Rechtes dienen. Nach diesem soll das BGB ab März nicht mehr nur als Hintergrund für gesellschaftsrechtliche Regelungen gelten, sondern mit diesen eine Einheit bilden. Zu hoffen ist, dass die Rechtsprechung auf die vielen Fragen, die die Praxis und Anwendung der neuen Regelungen ohne Zweifel mit sich bringt, bald Antwort gibt.

Andrea Bayer (a.bayer@scwp.hu)